

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 210

Antrag
von mehr als 20 Abgeordneten
der Volkskammer
vom 29. August 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen
zu Landtagen in der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 22. Juli 1990
(Länderwahlgesetz - LWG)
vom

§ 1

Neufassung des § 10, Absatz 1:

"Wählbar ist jeder Bürger der DDR bzw. der Bundesrepublik Deutschland, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat."

§ 2

Neuaufnahme eines § 10, Absatz 3:

"Wer sich um einen Sitz im Landtag bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub."

§ 3

Das Gesetz tritt mit seiner Beschlußfassung in Kraft.